

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl S. 345), § 52 des Sächsischen Schiedsstellengesetzes vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 253) und des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung aufwandsentschädigungs – und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 367) hat der Stadtrat der Stadt Hartha am 31.01.2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 18.12.2003, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach einem Durchschnittssatz

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einem einheitlichen Durchschnittssatz.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

je angefangene Stunde	5,50 Euro
Tageshöchstsatz	44,00 Euro

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

(5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte, Ortsvorsteher, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse nach § 44 Abs. 2 SächsGemO sowie Friedensrichter erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. bei Stadträten

- als monatlichen Grundbetrag in Höhe von 20,00 Euro,
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 17,50 Euro,

2. bei Ortsvorstehern

- für Steina ein monatlicher Betrag von 100,00 Euro,
- für Wendishain ein monatlicher Betrag von 120,00 Euro,
- für Gersdorf ein monatlicher Betrag von 195,00 Euro,

- | | |
|--|-------------|
| 3. bei Ortschaftsräten | |
| - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 7,50 Euro, |
| - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 12,50 Euro, |
| 4. bei sachkundigen Einwohnern in Ausschüssen des Stadtrates | |
| - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 7,50 Euro, |
| - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 12,50 Euro, |
| 5. bei Friedensrichter | |
| - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 20,00 Euro. |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 Euro.

(3) Das Sitzungsgeld wird bei tatsächlicher Anwesenheit gezahlt.

(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden vierteljährlich am Quartalsende gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen vierteljährlich am Quartalsende gezahlt.

§ 4 Reisekostenersatz

(1) Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2

oder § 3 einen Reisekostensatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Bürgermeister.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

ausgefertigt am 05.11.2009

Herbst
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens - oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.